

**Regularien für den Erwerb des
Leistungsnachweises „Praktikum der Biochemie und
Molekularbiologie“
am Institut für Medizinische Biochemie und Molekularbiologie
für Studierende der Zahnmedizin**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den am Institut für Medizinische Biochemie und Molekularbiologie zu erwerbenden Leistungsnachweis „Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie“ gelten in Ergänzung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin der Universität Rostock und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen die folgenden Bestimmungen.
- (2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Erforderliche Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen

(1) Die für den Erwerb des Leistungsnachweises „Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie“ für Studierende der Zahnmedizin zu erfüllenden Bedingungen sind in der Modulbeschreibung geregelt (siehe Homepage des Studiendekanats der Universitätsmedizin Rostock). Diese Bedingungen umfassen jeweils für die Module „Biochemie und Molekularbiologie 1“ sowie „Biochemie und Molekularbiologie 2“

- die regelmäßige Teilnahme am Praktikum und die erfolgreiche Teilnahme am Praktikumstestat sowie
- die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Medizinische Biochemie.

(2) Detaillierte Informationen zur An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen werden auf der [Homepage des Instituts](#) bekanntgegeben. Die Anmeldungen zu den Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Praktika) erfolgen durch die Studierenden durch selbständiges, fristgerechtes Eintragen in die dazugehörigen Stud.IP-Veranstaltungen. Die Anmeldungen zu den Klausuren erfolgen durch die Studierenden selbständig und fristgerecht im [Prüfungsportal der Universität Rostock](#).

§ 3 Praktika

- (1) An- oder Abmeldungen für die Praktika erfolgen durch selbständiges, fristgerechtes Eintragen in die dazugehörigen Stud.IP-Veranstaltungen (siehe § 2).
- (2) Die Studierenden bestätigen an ihrem ersten Praktikumstag in jedem Semester durch Unterschrift die Kenntnisnahme der [Arbeitsschutzbelehrung und Einführung zum Praktikum](#), welche in Stud.IP veröffentlicht wird. Ohne diese Bestätigung ist eine Teilnahme am Praktikum nicht möglich.
- (3) Das Praktikum findet in Gruppen statt. Die Termine für die einzelnen Themenkomplexe werden für die jeweiligen Gruppen festgelegt. Die Teilnahme zu einem anderen Termin ist nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Dazu muss das Einverständnis der betreffenden Praktikumsleiter eingeholt werden.
- (4) Jeweils fünf Themenkomplexe werden am Ende des Wintersemesters (Teil 1) sowie des Sommersemesters (Teil 2) in zeitlicher Abstimmung zum Praktikum der Physiologie durchgeführt. Die Studierenden sind dazu verpflichtet zu überprüfen, ob Terminkollisionen mit anderen Lehrveranstaltungen vorliegen.

(5) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn an allen fünf Themenkomplexen pro Semester teilgenommen wurde. Wird ein Themenkomplex aus triftigen Gründen versäumt, kann nach schriftlicher Absprache mit dem jeweils verantwortlichen Dozenten eine Ersatzleistung erbracht werden. Die Entscheidung über das Vorliegen triftiger Gründe erfolgt durch den jeweils verantwortlichen Dozenten. Die in § 6 (Begründetes Fernbleiben) getroffenen Regelungen sind einzuhalten. Wird ein Themenkomplex ohne Anerkennung triftiger Gründe versäumt, wird dieser als Fehltermin (unentschuldigt gefehlt) gewertet.

(6) Alle Studierenden müssen im Wintersemester (Teil 1) und im Sommersemester (Teil 2) jeweils ein mündliches Praktikumstestat absolvieren, das mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Eine Abmeldung nur von den Praktikumstestaten bei Teilnahme am Praktikum ist nicht möglich. Informationen zum Inhalt und zum Ablauf der mündlichen Praktikumstestate werden in den dazugehörigen Stud.IP-Veranstaltungen bekanntgegeben.

(7) Wird ein mündliches Praktikumstestat aus triftigen Gründen versäumt, kann dieses am nächsten planmäßigen Wiederholungstermin nachgeholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen triftiger Gründe erfolgt durch den jeweils verantwortlichen Dozenten. Die in § 6 (Begründetes Fernbleiben) getroffenen Regelungen sind einzuhalten. Wird ein mündliches Praktikumstestat ohne Anerkennung triftiger Gründe versäumt, wird der Testatversuch als Fehltermin („nicht bestanden“) gewertet.

(8) Bei Nichtbestehen eines mündlichen Praktikumstestates muss dieses wiederholt werden. Die erste Wiederholung findet in der Woche nach dem gemeinsamen Blockpraktikum Biochemie/Physiologie des betreffenden Semesters statt. Die Termine für weitere Wiederholungen können individuell vereinbart werden, sofern die Studierenden dies eigenverantwortlich mindestens drei Wochen im Voraus per E-Mail an lehre.biochemie@med.uni-rostock.de anmelden. Anderenfalls erfolgen die weiteren Wiederholungen zu den planmäßigen Terminen der Praktikumstestate im darauffolgenden Studienjahr.

(9) Die Termine für die mündlichen Praktikumstestate werden jeweils zu Beginn des Semesters auf der [Homepage des Instituts](#) bekanntgegeben (siehe § 7 „Bekanntmachungen“).

§ 4 Klausuren

(1) Am Ende jedes Semesters ist eine Klausur über den in der Vorlesung des betreffenden Semesters vermittelten Unterrichtsstoff zu schreiben. An- oder Abmeldungen für die Klausuren erfolgen selbständig und fristgerecht im [Prüfungsportal der Universität Rostock](#) (siehe § 2). Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen Klausuren sind die Erfüllung der Anwesenheitspflicht im Praktikum sowie das Bestehen des mündlichen Praktikumstestates des jeweiligen Semesters.

(2) Die Klausur beinhaltet 40 Fragen vom Typ Kprim, die mit jeweils 0, 1 oder 2 Punkten bewertet werden. Bestanden ist die Klausur dann, wenn

- a) mindestens 50% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden (absolute Bestehensgrenze) oder
- b) mindestens 40% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die Zahl der erreichten Punkte um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

(3) Wird eine Klausur aus triftigen Gründen versäumt, kann diese am nächsten planmäßigen Wiederholungstermin nachgeholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen triftiger Gründe erfolgt durch den jeweils verantwortlichen Dozenten. Die in § 6 (Begründetes Fernbleiben) getroffenen Regelungen sind einzuhalten. Wird ein Klausurtermin ohne Anerkennung triftiger Gründe und ohne fristgerechte Abmeldung versäumt, wird der Klausurversuch als Fehltermin („nicht bestanden“) gewertet.

(4) Bei Nichtbestehen kann die jeweilige Klausur zweimal wie folgt wiederholt werden:

- die Klausur des Wintersemesters (Klausur 1) am Ende desselben Semesters (1. Wiederholung) sowie zum regulären Klausurtermin im Wintersemester des darauffolgenden Studienjahres (2. Wiederholung)
- die Klausur des Sommersemesters (Klausur 2) in der Woche nach dem Ende des Biochemiepraktikums desselben Semesters (1. Wiederholung) sowie zu Beginn des Wintersemesters des darauffolgenden Studienjahres (2. Wiederholung)

(5) Die Klausurtermine werden zu Beginn des Semesters auf der [Homepage des Instituts](#) bekanntgegeben (siehe § 7 „Bekanntmachungen“).

§ 5 Vorziehen der zweiten Wiederholung eines noch nicht erbrachten Leistungsnachweises

(1) Studierende, die sich für den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung angemeldet haben, können unter den folgenden Voraussetzungen die zweite Wiederholung eines noch nicht erbrachten Leistungsnachweises vorziehen:

- Es fehlt zum Erwerb des Leistungsnachweises „Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie“ nur noch das Bestehen einer der beiden Klausuren (Teil 1 oder Teil 2) oder eines der beiden Praktikumstestate (Teil 1 oder Teil 2).
- Der Studierende war zuvor für beide planmäßigen Prüfungsversuche (regulärer Termin und erste Wiederholung) der noch fehlenden Leistungskontrolle angemeldet.

(2) Das Vorziehen der zweiten Wiederholung eines noch nicht erbrachten Leistungsnachweises findet in Form eines mündlichen Testates zu den Lehrinhalten des noch nicht erbrachten Leistungsnachweises statt.

(3) Die Anmeldung für diese vorgezogene zweite Wiederholung eines noch nicht erbrachten Leistungsnachweises erfolgt selbständig und fristgerecht in Stud.IP (siehe § 2).

(4) Der Termin für die vorgezogene zweite Wiederholung wird zu Beginn eines Semesters bekanntgegeben (siehe § 7 „Bekanntmachungen“).

§ 6 Begründetes Fernbleiben

(1) Bei begründetem Fernbleiben von Lehrveranstaltungen oder Leistungskontrollen hat der Studierende den jeweils verantwortlichen Dozenten vor der Veranstaltung über die Gründe für die Abwesenheit zu informieren (im Regelfall per E-Mail). Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der verantwortliche Dozent. Hierzu kann auch ein Nachweis eingefordert werden. In Falle eines krankheitsbedingten Fernbleibens ist innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldig.

§ 7 Bekanntmachungen

(1) Die Regularien für den Erwerb des Leistungsnachweises „Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie“ werden auf der [Homepage des Instituts](#) bekanntgegeben.

- (2) Die Termine für die Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen sowie deren An- und Abmeldefristen werden auf der [Homepage des Instituts](#) sowie in [Stud.IP](#) veröffentlicht.
- (3) Informationen können den Studierenden auch per E-Mail an das bei der Immatrikulation vergebene Konto am IT- und Medienzentrum der Universität Rostock mitgeteilt werden.
- (4) Die Verantwortung für eine zeitnahe Kenntnisnahme der veröffentlichten Informationen liegt bei den Studierenden.

Rostock, 14.10.2024

Prof. Dr. med. M. Tiedge (Institutsdirektor)